

Aufgrund des § 6 a Abs. 6 des Straßenverkehrsgesetz (StVG) vom 05.03.2003 (BGBl. I S. 310, 919) zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 17.08.2017 (BGBl. I S. 3202) in Verbindung mit § 10 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) vom 16.06.2015 (GVBl. S. 184) zuletzt geändert durch § 5 des Gesetzes vom 24.07.2018 (GVBl. S. 613) erlässt die Stadt Pfaffenhofen a. d. Ilm folgende

**Verordnung über Parkgebühren  
in der Stadt Pfaffenhofen a. d. Ilm  
(Parkgebührenordnung)  
vom 11.10.2018**

**§ 1  
Parkgebühren**

(1) Die Gebühren für das Parken an Parkscheinautomaten in dem in § 2 dieser Verordnung näher bezeichneten Gebiet betragen:

1. in der Zone 1 (sh. Anlage) : je 60 Minuten: 1,50 €.

Für 20 Minuten:	0,50 €
Für 40 Minuten:	1,00 €
Für 60 Minuten:	1,50 €
Für 80 Minuten:	2,00 €
Für 100 Minuten:	2,50 €
Für 120 Minuten:	3,00 €

Die Mindestgebühr beträgt 0,50 €. Zwischenbeträge sind möglich.

2. in der Zone 2 (sh. Anlage): je 60 Minuten: 1,00 €.

Für 30 Minuten:	0,50 €
Für 45 Minuten:	0,75 €
Für 60 Minuten:	1,00 €
Für 75 Minuten:	1,25 €
Für 90 Minuten:	1,50 €
Für 105 Minuten:	1,75 €
Für 120 Minuten:	2,00 €

Die Mindestgebühr beträgt: 0,50 €. Zwischenbeträge sind möglich.

3. in der Zone 3 (sh. Anlage): je 60 Minuten 1,00 €.

Für 1 Stunde:	1,00 €
Für 2 Stunden:	2,00 €
Für 3 Stunden:	3,00 €
Für 4 Stunden:	4,00 €
Für 5 Stunden:	5,00 €

Die Mindestgebühr beträgt: 0,75 €. Zwischenbeträge sind möglich.

4. in der Zone 4 (sh. Anlage): je 60 Minuten 0,70 €.

Für 1 Stunde:	0,70 €
Für 2 Stunden:	1,40 €
Für 3 Stunden:	2,10 €
Für 4 Stunden:	2,80 €
Für 5 Stunden:	3,50 €

Die Mindestgebühr beträgt: 0,50 €. Zwischenbeträge sind möglich.

(2) Die maximal zulässige Parkdauer beträgt gemäß:

a) Absatz 1 Nr. 1 und 2: 120 Minuten (2 Stunden) bzw.

b) Absatz 1 Nr. 3 und 4: 300 Minuten (5 Stunden).

(3) Gebühren nach Maßgabe dieser Verordnung können außer am Parkscheinautomaten auch über weitere zugelassene Systeme zur Bezahlung von Parkgebühren (z.B. Mobiltelefone) entrichtet werden.

### **§ 1 a** **Gebührenfreies Parken**

(1) Ausnahme von § 1 Abs. 1 Nr. 1 und 2: Die ersten 15 Minuten sind gebührenfrei. Bei einer Parkdauer von mehr als 15 Minuten ist die Parkgebühr für die gesamte Zeit des Parkens nach Maßgabe der Regelungen in § 1 zu entrichten.

(2) Ausnahme von § 1 Abs. 1 Nr. 3 und 4: Die ersten 30 Minuten sind gebührenfrei. Bei einer Parkdauer von mehr als 30 Minuten ist die Parkgebühr für die gesamte Zeit des Parkens nach Maßgabe der Regelungen in § 1 zu entrichten.

### **§ 2** **Geltungsbereich**

Die Parkgebühren nach § 1 gelten für das Parken an Parkscheinautomaten in den im beiliegenden Lageplan dargestellten Zonen. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Verordnung.

### **§ 3** **Parkzeit**

Die Parkzeit beginnt Montag bis Freitag jeweils um 8.00 Uhr und endet um 18.00 Uhr. An Samstagen beginnt die Parkzeit um 8.00 Uhr und endet um 12.00 Uhr. An Sonn- und Feiertagen ist die Benutzung der Parkflächen gebührenfrei.

### **§ 4** **Ausnahmen / Dauerparker**

(1) Der in § 2 genannte Geltungsbereich kann anlässlich örtlicher Veranstaltungen oder sonstiger Erfordernisse zeitlich eingeschränkt werden.

(2) Die in § 1 genannten Tarife gelten nicht, wenn die Stadt Pfaffenhofen a. d. Ilm eine Sondererlaubnis zum Parken im Geltungsbereich dieser Verordnung, wie z.B. einen Monats- oder Jahresparkausweis, erteilt hat.

### **§ 5** **Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 01.11.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über Parkgebühren in der Stadt Pfaffenhofen a. d. Ilm vom 17.03.2011 außer Kraft.

Pfaffenhofen a. d. Ilm, 16.10.2018

Thomas Herker  
Erster Bürgermeister

Die Verordnung über Parkgebühren in der Stadt Pfaffenhofen a. d. Ilm (Parkgebührenordnung) vom 11.10.2018 wurde am 22.10.2018 in der Stadtverwaltung, Hauptplatz 18, 2. Obergeschoss, Zimmer-Nr. 2.15 zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Mitteilung in dem für amtliche Bekanntmachungen bestimmten Teil des Pfaffenhofener Kuriers

vom 22.10.2018, Seite 36 und durch Veröffentlichung der Bekanntmachung im Internet hingewiesen. Die Verordnung tritt am 01.11.2018 in Kraft.

Pfaffenhofen a. d. Ilm,  
I.A.

Roland Weichenrieder